



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.058/0-V/4/92

St. Kautsky

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	80 -GE/19... 12
Datum: 4. NOV. 1992	
Verteilt	05. Nov. 1992 <i>flm.</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

DOSSI

2740

39.110/16-III/10/92
6. Juli 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert
wird.

30. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.058/0-V/4/92

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

DOSSI

2740

39.110/16-III/10/92
6. Juli 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem oz. Entwurf
eines Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

Zum Einleitungssatz:

Dieser hätte wie folgt zu lauten:

"Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, in der
Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 252/1989 und
BGBl. Nr. 45/1991 wird wie folgt geändert:".

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 7):

Die Notwendigkeit dieser Norm ist dem
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht einsichtig. Nach dem
Regelungskonzept des Fleischuntersuchungsgesetzes (insbesondere
§ 4) obliegt die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie
die Überwachung der Einhaltung des Fleischuntersuchungsgesetzes

- 2 -

dem Landeshauptmann, der sich dazu besonders geschulter Organe zu bedienen hat. Es ist wohl davon auszugehen, daß der Landeshauptmann im Zuge der Bestellung solcher Organe auch deren Wirkungsbereich und somit auch die Arbeitsverteilung allenfalls mehrerer Fleischuntersuchungsorgane in einer Gemeinde festlegt. Für eine "Arbeitsverteilung" auf der Ebene der Fleischuntersuchungsorgane selbst scheint hier kein Platz mehr zu sein.

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der rechtlichen Qualifikation bzw. nach der Einordnung dieser "Arbeitsverteilung" in das Rechtsquellensystem. Dies ist vor allem im Hinblick auf einen möglichen Rechtsschutz von großer Bedeutung.

Die vorgeschlagene Regelung sollte daher nochmals überdacht und allenfalls gestrichen werden.

Zu Z 8 (§ 16):

Im ersten Satz sollte es anstatt: "durchführen zu lassen" besser: "durchzuführen" lauten.

Zu Z 19 (§ 28 Abs. 1):

Im ersten Satz sollte es besser folgendermaßen lauten:

"... ist vom zuständigen Fleischuntersuchungsorgan je nach dem Ergebnis der Untersuchung durch den Ausdruck 'tauglich', 'tauglich nach Brauchbarmachung' oder 'untauglich' zusammenzufassen ...".

Zu Z 30 (§ 42 Abs. 1):

Im Zusammenhang mit der Novellierung dieser Bestimmung erhebt sich für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Frage, ob das Regelungskonzept des Fleischuntersuchungsgesetzes, die

Einfuhr von Fleisch an die Anerkennung ausländischer Betriebe zu knüpfen, unter EWR-rechtlichen Gesichtspunkten aufrechterhalten werden kann. Diese Frage sollte unter Heranziehung der diesbezüglichen Bestimmungen des EWR-Abkommens nochmals überprüft und in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu Art. II Abs. 1:

Einleitend ist festzuhalten, daß gemäß Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 Novellen keine eigenständige Inkrafttretensbestimmung enthalten sollten. Diese wären vielmehr durch Änderung der Inkrafttretensregelung in der Stammvorschrift vorzusehen.

Darüber hinaus erhebt sich die Frage, ob die vorliegende Novelle des Fleischuntersuchungsgesetzes aufgrund ihres engen Zusammenhangs mit dem EWR-Abkommen nicht gleichzeitig mit diesem in Kraft gesetzt werden sollte.

Zu den Erläuterungen:

Die in den Erläuterungen zitierten EG-Richtlinien sind nicht als solche, sondern nur in der durch das EWR-Abkommen vorgesehenen Form für Österreich bindend. Sie sollten daher mit ihrer Fundstelle im EWR-Abkommen zitiert werden.

Weiters wäre am Ende des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelung gründet (vgl. Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

30. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: 